

(2) Die Staatliche Hauptlastverteilung hat Störungen an Hauptausrüstungen des Elektroenergieverbundsystems zu untersuchen oder sich an den Untersuchungen zu beteiligen und Schlußfolgerungen zu ziehen.

§4

(1) Der Energieversorgungsbetrieb als Inspektionsorgan hat die Aufgaben des Kontrollierten als Energieabnehmer, Erzeuger von Energieträgern, Betreiber von Energiefortleitungsanlagen und, im Hinblick auf die energetische Qualität der Erzeugnisse, als Hersteller von Anlagen und Gebäuden zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Rationalisierung der Energieumwandlung und Anwendung;
2. die energiewirtschaftliche Normen- und Kennzifferarbeit;
3. die Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger;
4. die Betriebsführung und den technischen Zustand von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen;
5. die Erfüllung des bilanzierten Elektroenergie-, Gas- und Wärmeenergieaufkommens;
6. die komplex-territoriale Wärmeenergieversorgung;
7. die Energieplanung und Energieplanabrechnung;
8. die ordnungsgemäße Bevorratung fester und flüssiger Brennstoffe;
9. die Auflagen gemäß § 18, § 19 Abs. 2 und § 33. Abs. 3 der Verordnung.

§5

(1) Der Leiter des Inspektionsorgans setzt für die Kontrollen Energieinspektoren ein. Weitere geeignete Fachleute aus der Energiewirtschaft und aus anderen Bereichen können zeitweilig einbezogen werden; mit den zuständigen Leitern ist der Einsatz rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Der Leiter des Inspektionsorgans hat zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden.

Zu § 25 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

§6

(1) Die Beauftragten des Inspektionsorgans haben sich mit Dienstaussweis bzw. schriftlichem Kontrollauftrag des Leiters des Inspektionsorgans auszuweisen.

(2) Den Beauftragten des Inspektionsorgans sind alle zur Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Planabrechnungen, Kataloge energiewirtschaftlicher Normen und Kennziffern, Projekte, Zeichnungen, Protokolle, Verträge, Schiedssprüche u. a., zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Beauftragten des Inspektionsorgans sind berechtigt, an Energieanlagen und Erzeugnissen sowie Gebäuden — unter Berücksichtigung der Belange des Kontrollierten — Messungen vorzunehmen.

Zu § 26 Abs. 1 der Verordnung:

§7

(1) Schwerwiegende Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten sind insbesondere:

1. wesentliche Versäumnisse bei der Leitung der betrieblichen Energiewirtschaft bzw. der Energiewirtschaft des Verantwortungsbereiches;
2. unzulässiger Einsatz oder Verbrauch von Energieträgern;
3. wesentliche Überschreitung oder Unterschreitung der Normative für Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen;

4. wesentliche Versäumnisse in der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern;
5. Energieverschwendung;
6. grobe Verstöße gegen die verbindliche Bauweise und Ausrüstung bei energieintensiven Anlagen sowie Bauwerken in bezug auf die energetische Qualität der Erzeugnisse.

(2) Die Auflage erteilt der Leiter des Inspektionsorgans durch Bescheid. Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Inspektionsorgans,
2. Bezeichnung des Kontrollierten,
3. Darlegung der Pflichtverletzung,
4. genaue Bezeichnung der beauftragten Handlungen,
5. Termin für die Erfüllung der Auflagen,
6. Begründung der Auflagen,
7. Rechtsmittelbelehrung.

(3) Gegen die Auflage ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen der Energieversorgungsbetriebe ist die Zentrale Energieinspektion, im übrigen das Ministerium für Kohle und Energie zuständig.

§8

(1) Das Inspektionsorgan hat das dem Kontrollierten unmittelbar übergeordnete oder für dessen Anleitung zuständige Organ vom Ergebnis der Inspektion zu unterrichten.

(2) Inspektionsergebnisse, die für die Räte der Bezirke oder Kreise Bedeutung haben, sind den Bezirks- bzw. Kreisenergiekommissionen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Bezirksenergiekommission über seine planmäßigen und operativen Inspektionsvorhaben zu unterrichten. Soweit die zu Kontrollierenden zum Verantwortungsbereich der Räte der Kreise gehören, sind auch die zuständigen Kreisenergiekommissionen zu unterrichten.

Zu § 27 Abs. 4 der Verordnung:

§9

(1) Zwangsgeld ist auf Antrag des Inspektionsorgans an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und dem Inspektionsorgan zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen des Inspektionsorgans nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(2) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Staatshaushalt abzuführen.

Zu § 27 Abs. 5 der Verordnung:

§10

Auf den Nachtragsbescheid ist der § 7 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§11 ■

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Siebold